



Hundesteuersatzung – aktuelle geltende Fassung	Hundesteuersatzung – Entwurf zum 01.01.2025
<p>§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haltung</p> <p>(1) Die Gemeinde Birkenwerder erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.</p> <p>(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Birkenwerder gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum</p>	<p>§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haltung</p> <p>(1) Gegenstand der Steuerpflicht ist das Halten eines oder mehrerer Hunde zu persönlichen Zwecken im Gemeindegebiet.</p> <p>(2) Steuerpflichtig ist die Person, die einen oder mehrere Hunde hält. Einen Hund hält, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Birkenwerder gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird.</p> <p><i>Siehe Absatz 4</i></p> <p>(3) Einen Hund hält auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen</p>



Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt ~~in der Gemeinde Birkenwerder~~ jährlich
- a) für den 1. Hund 50,00 Euro
 - b) für den 2. Hund 60,00 Euro
 - c) für den 3. Hund und weiteren Hund 72,00 Euro
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. ~~Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.~~

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) ~~Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde~~

einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- a) für den 1. Hund 60,00 Euro
 - b) für den 2. Hund 70,00 Euro
 - c) für den 3. Hund und jeden weiteren Hund je 82,00 Euro
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Abweichend von § 2 dieser Satzung beträgt die Steuer für gefährliche Hunde jährlich:
- a) für den 1. Hund 480,00 Euro
 - b) für den 2. Hund 560,00 Euro
 - c) für den 3. Hund und jeden weiteren Hund je 656,00 Euro
- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren Gefährlichkeit durch eine Ordnungsbehörde festgestellt worden ist.
- (3) Werden neben den gefährlichen Hunden weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 3 Abs. 1 nach den gefährlichen Hunden einzuordnen.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerpflichtigen Personen wird eine Steuerbefreiung gewährt für:



~~Birkenwerder aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.~~

~~(2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde; die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.~~

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen dienen. Hierzu zählen anerkannte Assistenzhunde im Sinne der Assistenzhundeverordnung sowie Hunde von Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“, „H“, „Bl“, „Gl“ oder „TBl“ besitzen,
 - b) Hunde, die als Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben,
 - c) Jagdgebrauchshunde, die von Jagd Ausübungsberechtigten gehalten werden, die über einen gültigen Jagdschein verfügen und für den Hund die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung nachweisen können,
 - d) Hunde, die bei der Ankunft im Gemeindegebiet bereits im Besitz sind und sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Birkenwerder aufhalten.
- (2) Die Steuerbefreiung wird nur auf Antrag gewährt. Sie gilt ab dem 1. des Monats, der auf den Eingang des Antrages bei der Gemeinde Birkenwerder folgt.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 2 dieser Satzung wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 4 Steuerermäßigung

~~(1) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichgestellten Personen wird die Steuer auf Antrag um 30 v.H. ermäßigt.~~



~~§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)~~

- ~~(1) Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.~~
- ~~(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Birkenwerder zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.~~
- ~~(3) Über die Steuerbefreiung oder Ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 3 Abs. 2 sowie in den Fällen des § 4 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden sind.~~
- ~~(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Birkenwerder schriftlich anzuzeigen.~~

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- ~~(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm~~

Vgl. § 7 Absatz 3

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht **entsteht und** beginnt
- a) **bei aufgenommenen Hunden mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt,**



~~gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.~~

~~In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.~~

~~Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.~~

~~(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Birkenwerder endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.~~

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

b) bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit dem 1. des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt wird,

c) in den Fällen des § 4 Abs. 1d mit dem 1. des Folgemonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist,

d) bei Zuzug aus einer anderen Kommune mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats,

e) bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit oder eine Steuerbefreiung mit dem 1. des auf den Wegfall folgenden Kalendermonats,

f) im Übrigen mit dem 1. des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

(2) Die Steuerpflicht endet

a) bei Wegzug des Hundehalters aus der Gemeinde Birkenwerder mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt,

b) im Übrigen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde Birkenwerder erfolgt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den verbleibenden Teil des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.



(2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres oder hat der Steuerpflichtige bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) ~~Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.~~

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

~~(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Birkenwerder schriftlich anmelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.~~

(2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Entsteht die Steuer während des Kalenderjahres oder hat der Steuerpflichtige bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7 Melde- und Auskunftspflichten

(1) Die Person, die einen Hund hält, ist zur Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde Birkenwerder verpflichtet. Die Anmeldung muss innerhalb von zwei Wochen

- a) nach der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
- b) nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, wenn der Hund dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist,
- c) nach dem Zuzug in das Gemeindegebiet Birkenwerder oder
- d) nach dem Ereignis, welches zum Wegfall der Steuerfreiheit oder Steuerbefreiung oder zur sonstigen Verwirklichung des Steuertatbestands führt



~~(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nach dem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Birkenwerder verzogen ist, schriftlich abzumelden.~~

Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

erfolgen. In den Fällen des § 5 Absatz 1 c) muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Person, die einen Hund gehalten hat, ist zur Abmeldung des Hundes bei der Gemeinde Birkenwerder verpflichtet. Die Abmeldung hat innerhalb von zwei Wochen nach der Veräußerung, Abgabe, sonstigen Abschaffung oder dem Tod des Hundes zu erfolgen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

(3) Personen, denen auf Antrag eine Steuerbefreiung gemäß § 4 dieser Satzung gewährt worden ist, haben den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Birkenwerder anzuzeigen.

(4) Wer ein Grundstück im Eigentum hat oder nutzt sowie erwachsene Mitglieder eines Haushaltes sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Birkenwerder auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch die Person verpflichtet, die einen Hund hält. Durch die Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 8 Kennzeichnung von Hunden



- (3) ~~Die Gemeinde Birkenwerder übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundemarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Birkenwerder die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Gebühr ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Abs. 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Birkenwerder zurückzugeben.~~
- (4) Grundstückseigentümer, ~~Haushalts-~~vorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Birkenwerder auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (~~§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 Ader Abgabenorden [AO 1977]~~). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und

- (1) In der Gemeinde Birkenwerder gehaltene Hunde sind durch die Person, die den Hund hält, zu kennzeichnen (Hundesteuerkennzeichnung). Dies erfolgt durch eine von der Gemeinde Birkenwerder ausgegebene Hundesteuermarke. Personen, die einen Hund halten, dürfen diesen außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Personen, die einen Hund halten oder führen sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Birkenwerder die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Gemeinde Birkenwerder und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird der Person, die den Hund hält, auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Gebühr ausgehändigt.

Vgl. § 7 Abs. 4



Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

~~(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeinde Birkenwerder übersandten Nachweise nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1977]. Durch das Ausfüllen der Nachweise nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.~~

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

~~(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 lit. b) BbgKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig~~

- ~~a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,~~
- ~~b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder~~
- ~~c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Birkenwerder nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anliegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.~~

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 lit. b) BbgKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 lit. a) dieser Satzung einen Hund, den er in seinen Haushalt aufgenommen hat, nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes bei der Gemeinde Birkenwerder anmeldet,
- b) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 lit. b) dieser Satzung einen Hund, der ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist, anmeldet,
- c) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 lit. c) dieser Satzung einen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Zuzug des Halters in



~~(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,~~

- ~~a) wer die Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,~~
- ~~b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,~~
- ~~c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde Birkenwerder vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt oder~~
- ~~d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 die von der Gemeinde Birkenwerder übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.~~

~~(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des KAG in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.~~

~~(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.~~

das Gemeindegebiet Birkenwerder anmeldet,

- d) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 d) dieser Satzung einen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Ereignis, welches zum Wegfall der Steuerfreiheit oder Steuerbefreiung oder zur sonstigen Verwirklichung des Steuertatbestands führt, bei der Gemeinde Birkenwerder anmeldet,
- e) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 3 einen Hund, der bei Ankunft im Gemeindegebiet bereits im Besitz ist, nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, anmeldet,
- f) entgegen § 7 Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung anzeigt,
- g) entgegen § 7 Absatz 4 nicht oder nicht wahrheitsgemäß über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
- h) entgegen § 8 Absatz 5 den Beauftragten der Gemeinde Birkenwerder die Steuermarke nicht vorzeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.



§ 10 In-Kraft-Treten	§ 10 In-Kraft-Treten
<p>Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 23.10.1997 außer Kraft.</p>	<p>Diese Hundesteuersatzung tritt am - 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 13.12.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.12.2002 außer Kraft.</p>